

Gemeindeversammlung

Montag, 25. Juni 2018, 20.00 Uhr im Gemeindesaal, Alte Landstrasse 250

Kurz und bündig

1. Der Gemeindepräsident berichtet

2. Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3.03 Mio. anstelle des budgetierten Defizits von CHF 0.58 Mio. ab. Die Ausgaben wurden durch Mehraufwendungen für den Finanzausgleich und die Pflegefinanzierung zusätzlich belastet. Deutlich höhere Steuereinnahmen kompensierten diese Mehrausgaben und führten zum positiven Rechnungsabschluss.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

3. Revision Gewässerabstandslinien – Ergänzungsplan Nr. 8

Gegenüber dem Büelenbach gelten nach heutigem Recht sowohl die Gewässerabstandslinien RRB 765/09.04.1997 wie auch die Baulinie für Fluss- und Bachkorrektionen RRB 516 1995. Diese doppelte und unklare Regelung des Gewässerabstands gegenüber dem Büelenbach wird mit der Aufhebung der Gewässerabstandslinien (Ergänzungsplan Nr. 8) geklärt. Des Weiteren setzt die Revision die Rahmenbedingungen für einen grösseren Bebauungsspielraum für die an den Büelenbach angrenzenden Parzellen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen und fällt damit nicht in den Prüfungsbereich der Rechnungsprüfungskommission.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

Gemeindeversammlung vom Montag, 25. Juni 2018, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal, Alte Landstrasse 250

Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter www.maennedorf.ch unter der Rubrik Politik: Gemeindeversammlung herunterladen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Traktanden

- 1. Der Gemeindepräsident berichtet
- 2. Jahresrechnung 2017
- 3. Revision Gewässerabstandslinien Ergänzungsplan Nr. 8

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Montag, 4. Juni 2018 in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Falls die Gemeindeversammlung zu lange dauert, wird diese am 26. Juni 2018, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Männedorf, 21. März 2018

Der Gemeinderat

1. Der Gemeindepräsident berichtet

Gemeindepräsident André Thouvenin

Der Gemeindepräsident berichtet über aktuelle Projekte der Gemeinde Männedorf.

2. Jahresrechnung 2017

Ressortvorsteher Finanzen Giampaolo Fabris

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Jahresrechnung 2017 wird wie folgt genehmigt:

_	Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung	CHF	3'031'458.66
_	Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	CHF	9'259'369.98
_	Nettoabnahme im Finanzvermögen	CHF	1′227′600.00
_	Eigenkapital in der Bestandesrechnung	CHF	68'934'877.15

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 schliesst mit Aufwendungen von CHF 97.56 Mio. (Vorjahr CHF 98.35 Mio.) und Erträgen von CHF 100.59 Mio. (Vorjahr CHF 100.23 Mio.). Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von CHF 3.03 Mio. (Vorjahr CHF 1.89 Mio.), welcher dem Eigenkapitalkonto gutgeschrieben wird. Dieses weist damit per Ende 2017 einen Bestand von CHF 68.93 Mio. auf. Demgegenüber wurde im Budget 2017 ein Aufwandüberschuss von CHF 0.58 Mio. prognostiziert.

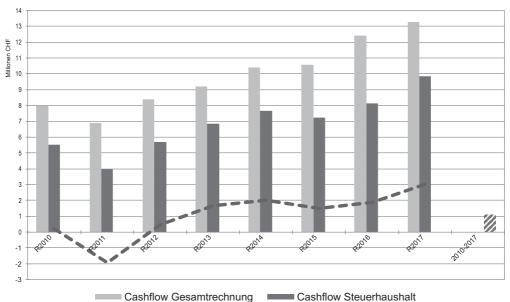
Der Abschluss fällt damit um CHF 3.61 Mio. besser aus als budgetiert, was einmal mehr auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen ist. Deren Wachstum verläuft in Männedorf stärker als im Kantonsdurchschnitt. Auf der Ausgabenseite ist gerade wegen der hohen Steuereinnahmen eine deutliche Mehrbelastung durch den Finanzausgleich die Folge. Das Kostenwachstum der Pflegefinanzierung sorgte 2017 ebenfalls für eine erhebliche Mehrbelastung.

In den gebührenfinanzierten Kostenstellen belaufen sich die Aufwendungen im Rechnungsjahr 2017 gesamthaft auf CHF 14.95 Mio. (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage und Abfallbewirtschaftung). Bei Erträgen von CHF 16.31 Mio. resultieren Ertragsüberschüsse im Umfang von total CHF 1.36 Mio., welche den Spezialfinanzierungskonten zugewiesen wurden.

Der Cashflow beträgt in der Gesamtrechnung CHF 13.26 Mio. (Vorjahr CHF 12.43 Mio.), für den steuerfusswirksamen Teil CHF 9.86 Mio. (Vorjahr CHF 8.15 Mio.).

Der Selbstfinanzierungsgrad im Steuerhaushalt beträgt 125%, für die gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebe 250%.

Entwicklung Cashflow und Rechnungsergebnis



Durchschnittliches Rechnungsergebnis über 8 Jahre — Rechnungsergebnis

Laufende Rechnung nach Abteilungen	le Rechnung nach Abteilungen Rechnung 2017 Budget 2017		Rechnung 2016			
(Institutionelle Gliederung)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	2.79	0.55	2.80	0.64	2.71	0.62
Nettoaufwand		2.24		2.16		2.09
Finanzen	18.15	63.14	15.75	56.49	19.71	62.74
Nettoertrag	44.98		40.74		43.03	
Liegenschaften	4.68	2.57	5.02	2.67	5.01	2.77
Nettoaufwand		2.12		2.35		2.23
Bildung	24.56	3.75	24.61	3.81	25.07	3.79
Nettoaufwand		20.81		20.80		21.27
Hochbau/Planung	1.08	0.45	1.17	0.46	1.06	0.38
Nettoaufwand		0.63		0.71		0.68
Infrastruktur	18.76	16.83	18.61	16.89	18.98	17.27
Nettoaufwand		1.93		1.73		1.72
Gesellschaft (Soziales)	22.54	11.03	21.12	10.33	20.91	10.41
Nettoaufwand		11.51		10.79		10.50
Sicherheit	4.99	2.28	4.97	2.20	4.91	2.26
Nettoaufwand		2.71		2.77		2.65
Aufwandüberschuss			0.58			
Ertragsüberschuss		3.03				1.89

Beträge in CHF Mio.

Laufende Rechnung nach	ende Rechnung nach Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
Kostenarten (Artengliederung)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Aufwand	97.56		94.07		98.35	
Personalaufwand	26.11		26.26		25.81	
Sachaufwand	20.77		20.97		20.55	
Passivzinsen	0.30		0.30		0.47	
Abschreibungen	9.10		9.81		8.49	
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	5.36		2.40		5.44	
Entschädigung DL anderer Gemeinwesen	11.47		11.03		11.59	
Betriebs- und Defizitbeiträge	19.52		18.46		17.99	
Durchlaufende Beiträge	0.00		0.00		2.07	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	1.36		0.50		2.21	
Interne Verrechnungen	3.57		4.35		3.74	
Ertrag		100.59		93.49		100.23
Steuern*		57.20		50.13		54.67
Vermögenserträge		1.36		1.37		1.68
Entgelte		31.66		31.29		31.58
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		0.84		0.77		0.76
Rückerstattungen von Gemeinwesen		1.67		1.66		1.67
Beiträge mit Zweckbindung		4.29		3.93		4.01
Durchlaufende Beiträge		0.00		0.00		2.07
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		0.01		0.00		0.07
Interne Verrechnungen		3.57		4.35		3.74
Aufwandüberschuss			0.58			
Ertragsüberschuss		3.03				1.89

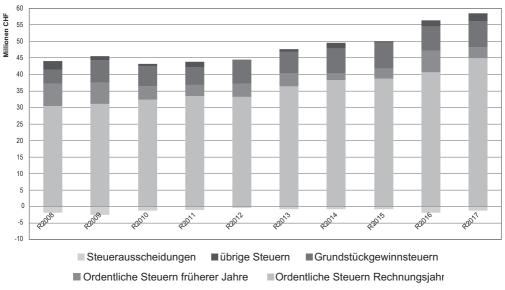
Beträge in CHF Mio.

Steuererträge

Das starke Wachstum der Steuerkraft setzte sich auch 2017 fort und das Ergebnis übertrifft die Annahmen im Budget massiv. Die Erträge an Ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs schliessen mit CHF 44.99 Mio. ab und liegen damit hohe CHF 5.75 Mio. über dem Budget. Die Erträge an Ordentlichen Steuern aus den früheren Jahren verfehlen mit CHF 3.28 Mio. den budgetierten Wert um CHF 0.12 Mio. hingegen knapp. Massgebend zu den gesamthaft höheren Steuereinnahmen tragen die Quellensteuern (CHF +1.33 Mio.) und die Grundstückgewinnsteuern (CHF +0.76 Mio.) bei.

^{*}Kostenart gemäss Artengliederung (enthält einen Teil der Erträge der institutionellen Kostenstelle Steuern sowie die Hundesteuern)





Grafik zeigt die Entwicklung der Erträge der einzelnen Steuerarten.

Veränderung des Nettoaufwands

Die wesentlichen Veränderungen des Nettoaufwands im **Vergleich zum Budget 2017 und zur Rechnung 2016** sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich: *Auflistung ist nicht abschliessend*

Ressort/Kostenstelle

Mio. CHF R17/B17 R17/R16

Finanzen		
Höhere/Tiefere Beiträge an den Finanzausgleich, aufgrund der Veränderungen der Steuerkraft der Gemeinde Männedorf im Verhältnis zum Kantonsdurchschnitt.	-2.96	0.08
Tiefere/Höhere Abschreibungen als Folge des Baufortschritts beim Projekt Schul- und Mehrzweckgebäude Blatten.	0.02	-0.54
Höhere Erträge der Gemeindesteuern, vor allem die Ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs 2017 (laufendes Jahr) waren ausserordentlich hoch.	7.10	2.31

Schule		
Minderkosten im Bereich Volksschule Sonstiges.	-0.03	0.18
Die Entschädigungen für das 12. Schuljahr und das Gymnasium		
fielen gegenüber 2016 tiefer aus.		
Tiefere Kosten in den Schulstufen durch die Schliessung des	-0.01	0.24
11. Kindergartens und durch die Auflösung Rückstellung für die		
BVK Sanierung.		
Minderaufwand bei den Kindertagesstätten durch tiefere Kosten	0.07	0.17
bei gleichzeitig höheren Erträgen aus den Betreuungstaxen.		
Gesellschaft		
Starke Kostensteigerung bei der Pflegefinanzierung, zurückzu-	-0.89	-0.93
führen auf die Erhöhung des Normdefizits, angestiegenen		
Fallzahlen und auf durchschnittlich höhere Pflegestufen der		
Heimbewohnenden.		
Höhere durchschnittliche Fallkosten bei den Zusatzleistungen	-0.16	-0.07
durch die Zunahme von Personen in Heimen.		
Mehrkosten bei der Gesetzlichen Wirtschaftlichen Hilfe, aufgrund	-0.29	-0.34
höherer Anzahl Unterstützungsfälle.		
Mehrerträge dank hoher Auslastung und höherer durchschnittliche	er 0.39	0.21
Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden des Alters- und Pflegeheims		
Allmendhof.		
Nogative Zahlen hodeuten einen Mehraufwand/Minderertrag, negitive Zahlen einen Mehrertrag	/N Airo do vou fu us	d

Negative Zahlen bedeuten einen Mehraufwand/Minderertrag, positive Zahlen einen Mehrertrag/Minderaufwand. Berechnungsbasis sind die Ergebnisse der Kostenstellen gemäss institutioneller Gliederung.

Investitionsrechnung

Als Nettoinvestitionen werden die über die Investitionsrechnung verbuchten Ausgaben, abzüglich der erzielten Einnahmen bezeichnet. Im Jahr 2017 sind Nettoinvestitionen von CHF 9.26 Mio., welche deutlich unter dem budgetierten Wert von CHF 16.28 Mio. liegen, verbucht worden.

Auch im Jahr 2017 konnten nicht alle geplanten Investitionsprojekte realisiert werden. Die Investitionsrechnung 2017 enthält mit Ausgaben von CHF 15.81 Mio. nur CHF 1.07 Mio. weniger als budgetiert, was eine recht hohe Budgetgenauigkeit bei den Bauprojekten bedeutet.

Der grösste Anteil an den tieferen Nettoinvestitionen ist aber auf Einnahmen zurückzuführen, welche im Budget nicht vorgesehen waren. So führten die Anschlussgebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) von CHF 2.15 Mio. zu CHF 1.55 Mio. Mehreinnahmen gegenüber dem Budget. Zusammen mit der Rückzahlung der ersten beiden Darlehenstranchen des Spitals Männedorf im Betrag von CHF 4.00 Mio. und weiteren kleineren Einnahmenpositionen ergeben sich um CHF 5.95 Mio. tiefere Nettoinvestitionen.

Dass die Darlehensrückzahlung im Budget nicht berücksichtigt wurde, ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Männedorf dieses Darlehen bei Auszahlung als Finanzanlage eingestuft und deshalb buchhalterisch als Finanzvermögen geführt hat. Gemäss Verfügung des Gemeindeamts des Kantons Zürich musste das Darlehen im Jahr 2016 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgebucht werden, mit der Begründung, dass dieses primär einem öffentlichen Zweck (Unterstützung des Spitals) diene. Bereits im Jahr 2017, nur ein Jahr nach erfolgter Umbuchung, zahlte das Spital die ersten beiden Darlehenstranchen im Betrag von CHF 4.00 Mio. zurück. Erst wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsvermögen wurde die Transaktion über die Investitionsrechnung nötig. Zum Zeitpunkt der Budgetierung war die neue Bilanzierung noch nicht bekannt.

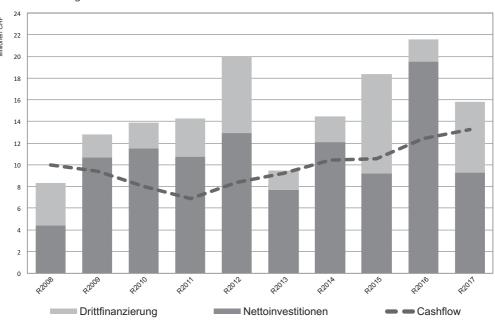
Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln, wobei Werte unter 70% über einen längeren Zeitraum zu einer grossen Verschuldung führen. Langfristig anzustreben ist deshalb ein Selbstfinanzierungsgrad von gegen 100%. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Rechnungsjahr 2017 143% und liegt damit auf sehr hohem Niveau. Im Budget war ein Selbstfinanzierungsgrad von 58% vorgesehen. Der hohe Selbstfinanzierungsgrad ist auf den höheren Cashflow, tiefere Investitionsausgaben und gleichzeitig höhere Erträge in der Investitionsrechnung zurückzuführen. Der Durchschnitt der letzten 5 Jahre liegt bei 97%.

Die grössten Ausgaben betreffen im Jahr 2017 folgende Projekte:	Mio. CHF
Schulstrasse 13–15, Neubau Schulgebäude und MZG Blatten	8.24
Übertragung Grundstück Sportplatz Widenbad ins Verwaltungsvermögen	1.23
Kanalisation Dreinepperstrasse (Gufenhalde bis Glärnischstrasse)	0.60
Dorfhaab, Sanierung Ufermauern, Phase 1	0.53
Strassenbau Haldenstrasse Ost	0.34
Strassenbau Dreinepperstrasse (Gufenhalde bis Glärnischstrasse)	0.29
Abwasser Pumpwerk Saurenbach (PW 1)	0.28

Wasserleitung Haldenstrasse Ost	0.22
Gebäude Seestrasse 60, Sanierung	0.20
Stromversorgung Haldenstrasse Ost	0.19
Strassenbau Postgasse/Seidengasse	0.17
Stromversorgung Postgasse	0.16
Ersatzneubau Sportfelder Widenbad/Neubau Garderobengebäude	0.16
Wasserleitung Oberallenbergstrasse Ost	0.16

Entwicklung Bruttoinvestitionen



Grafik zeigt die gesamten Investitionsausgaben und den ausgabenmindernden Anteil «Drittfinanzierung» (z. B. Subventionen, Gebühren).

Bestandesrechnung

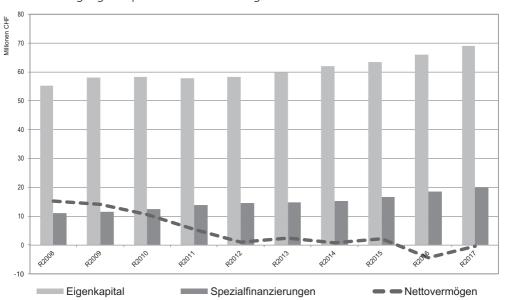
Per Ende Rechnungsjahr 2017 weist die Bestandesrechnung ein hohes Eigenkapital von CHF 68.93 Mio. aus. Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 3.03 Mio. erhöht.

Die Nettoverschuldung hat sich im Verlauf von 2017 trotz anhaltend hoher Investitionen von CHF 4.36 Mio. auf CHF 0.40 Mio. stark reduziert. Dazu beigetragen haben einerseits der hohe Cashflow als Folge der Mehrerträge an Steuern und andererseits die Einnahmen der Investitionsrechnung, was zusammen zu einem

deutlichen Finanzierungsüberschuss geführt hat. Eine positive Entwicklung, welche aber nicht darüber hinwegsehen lassen darf, dass die Gemeinde Männedorf noch immer anstelle eines Nettovermögens eine Nettoverschuldung zu tragen hat.

Die Spezialfinanzierungskonten der Eigenwirtschaftsbetriebe (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung) weisen nach Zuweisung der Rechnungsergebnisse Bestände von CHF 19.24 Mio. aus (Vorjahr CHF 17.88 Mio.).

Entwicklung Eigenkapital und Nettovermögen



Grafik zeigt die Entwicklung der Vermögenslage der Gemeinde Männedorf.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die Jahresrechnung 2017 schliesst anstelle des budgetierten Defizits mit einem Überschuss von CHF 3 Mio. ab. Die im Budget 2017 um CHF 7 Mio. tieferen Einnahmen gegenüber der Rechnung 2016 sind nicht eingetreten. Die Einnahmen von CHF 100.5 Mio. verharrten auf dem hohen Niveau des Vorjahrs. Die ebenfalls gegenüber Rechnung 2016 vorgesehene Senkung der Ausgaben wurde leider um CHF 3.5 Mio. verfehlt. Allerdings gelang es, die Aufwendungen gegenüber der Rechnung 2016 um CHF 0.78 Mio. zu reduzieren. Ob sich das hohe Ertragsniveau weiterhin hält, ist gemäss Bericht zur Rechnung 2017

sehr unsicher, weshalb aus Sicht der RPK auch weiterhin eine restriktive Ausgabenpolitik hohe Priorität hat. Die hohen Einnahmen haben sich auch positiv auf den Selbstfinanzierungsgrad ausgewirkt. Die Kommission empfiehlt der Versammlung einer Abnahme der Rechnung 2017 zuzustimmen.

3. Revision Gewässerabstandslinien – Ergänzungsplan Nr. 8

Ressortvorsteher Hochbau Thomas Lüthi

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Mit der Revision Gewässerabstandslinien wird, gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 17 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, wird der angepasste Ergänzungsplan Nr. 8, Massstab 1:500, dat. vom 15.01.2018, festgesetzt.
- Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der Gewässerabstandslinien zu genehmigen.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am unter der Ziffer 1 festgesetzten Ergänzungsplan Nr. 8 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Änderungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Ausgangslage

Infolge diverser Baugesuche von Grundstücken, welche zwischen dem Grünweg und der Strasse «Im Russer» an das öffentliche Gewässer Nr. 2.1 Büelenbach grenzen, entstanden Unklarheiten bezüglich des baulichen Abstands zum betreffenden Gewässer. Der Gewässerabstand zum Büelenbach ist neben dem kantonalrechtlichen Anforderungen in diesem Abschnitt beidseitig einerseits über die Gewässerabstandslinie RRB 765/09.04.1997 und andererseits über die Baulinie für Fluss- und Bachkorrektionen RRB 516 1995 geregelt.

Die Gemeinde Männedorf beauftragte das Planungsbüro Suter-von Känel-Wild-AG zur Prüfung der Zweckmässigkeit der heute rechtskräftigen Gewässerabstandslinien entlang des Büelenbachs.

Genauere Untersuchungen haben dabei ergeben, dass eine Aufhebung der Gewässerabstandslinien beziehungsweise eine Änderung des Ergänzungsplans Nr. 8 gemäss Ziff. 2.1 der Bau- und Zonenordnung von Männedorf im besagten Abschnitt als angemessen beurteilt werden kann. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinien ist durch die Gemeindeversammlung festzusetzen und von der Baudirektion zu genehmigen. Das Planungsbüro Suter-von Känel-Wild-AG hat den vorliegenden Entwurf zur Revision der Gewässerabstandslinien, Ergänzungsplan Nr. 8 vom 15.01.2018 ausgearbeitet.



Büelenbach mit rechtskräftiger Gewässerabstandslinie (grün) und Baulinie für Fluss- und Bachkorrektionen (orange)

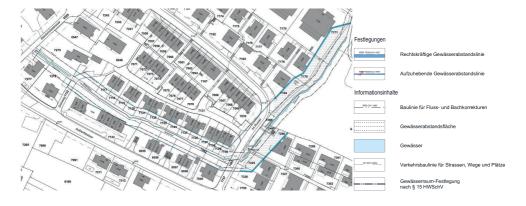
Erwägungen

Revision Gewässerabstandslinien, Ergänzungsplan Nr. 8 Zusammenfassend umfasst die Revisionsvorlage folgende Bestandteile:

- Ergänzungsplan Nr. 8, 1:500
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

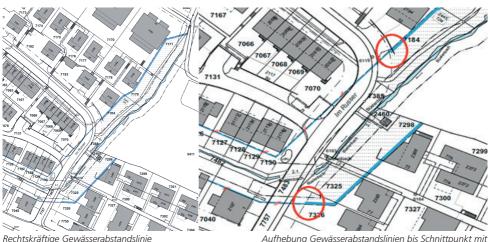
Die Gewässerabstandslinien RRB 765/09.04.1997 zwischen dem Grünweg und der Strasse «Im Russer» werden beidseitig des Büelenbachs aufgehoben, da bezüglich Gewässerabstand zum Büelenbach in diesem Abschnitt bereits die Baulinien für Flussund Bachkorrektionen RRB 516 1995 definiert sind und in einem parallelen Verfahren der Gewässerraum in diesem Abschnitt festgelegt wird. Diese Baulinien sind in einem Abstand von 5.0 m gemessen ab der Parzellengrenze des Büelenbachs angeordnet.

Die aufzuhebenden Gewässerabstandslinien weisen einen Abstand von 8.0 m gegenüber der Parzellengrenze des Büelenbachs auf. Aufgrund der geringen Parzellentiefen der an den Büelenbach angrenzenden Grundstücke und der zusätzlich definierten Verkehrsbaulinie entlang der Aufdorfstrasse ist der Bebauungsspielraum mit den heute rechtskräftigen Gewässerabstandslinien stark eingeschränkt. Mit der Aufhebung der Abstandslinien kann der Bebauungsspielraum für die betreffenden Grundstücke Kat. Nr. 7117 bis 7130, 7133, 7040 und 6555 bis 6558 in einem angemessenen Mass erhöht werden.



Die Gewässerabstandslinien werden bis zu den jeweiligen Schnittpunkten mit den rechtskräftigen Verkehrsbaulinien VD 5019 2009 der Strasse «Im Russer» aufgehoben. Die Gewässerabstandslinien im nördlichen Abschnitt des Bachs bleiben bestehen, da in diesem Bereich keine Baulinien für Fluss- und Bachkorrektionen definiert sind. Einzig die Gewässerabstandslinien westseitig der Strasse «Im Russer» werden ebenfalls aufgehoben, da mit der Verkehrsbauline VD 5019 2009 bereits ein die Gewässerabstandslinie unterschreitender Abstand gegenüber dem öffentlichen Grund definiert wird.

Da die Revision der Gewässerabstandslinien einen starken sachlichen Bezug zum Gewässer aufweist, wird im betroffenen Abschnitt des Büelenbachs gleichzeitig der Gewässerraum nach § 15 HWSchV (Hochwasserschutz-Verordnung) festgelegt.



kecntskraftige Gewasserabstandsiinie

Aufhebung Gewässerabstandslinien bis Schnittpunkt mi

Verkehrsbaulinien

Mitwirkung

Die Revisionsvorlage wurde zusammen mit den Akten der Gewässerraum-Festlegung gestützt auf § 7 PBG während 60 Tagen vom 16. Juni 2017 bis zum 14. August 2017 und vom 20. Oktober 2017 bis zum 18. Dezember 2017 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen. Daher entfällt ein Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 PBG.

Zur Gewässerraum-Festlegung Gewässer Nr. 2.1 Büelenbach ist eine vorsorgliche Einwendung eingegangen, die jedoch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Nachbargemeinden, die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) und die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) haben die Vorlage ohne Anträge zur Kenntnis genommen.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde durch das Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, vorgeprüft. Die Hinweise im Vorprüfungsbericht vom 7. September 2017 sind in die Vorlage eingeflossen.

Auswirkungen

Die Revision bezweckt die Aufhebung der heute bestehenden doppelten Regelung des Gewässerabstands (Gewässerabstandslinien/Baulinien Fluss- und Bachkorrektion) und die Vermeidung von Unklarheiten bei Baugesuchen.

Des Weiteren setzt die Revision die Rahmenbedingungen für einen grösseren Bebauungsspielraum für die an den Büelenbach angrenzenden Parzellen.

Das Bauen bis an die Baulinien für Fluss- und Bachkorrektionen ist jedoch nur dann möglich, wenn der Gewässerraum neu entlang dieser Baulinien festgelegt wird. Parallel zur vorliegenden Revision wird daher der notwendige Gewässerraum für den Büelenbach gemäss Art. 41a GSchV und § 15 a-c HWSchV geprüft und festgelegt.

Das Ortsbild wird mit der vorliegenden Revision strukturell nicht unzumutbar tangiert.

Empfehlung des Gemeinderats

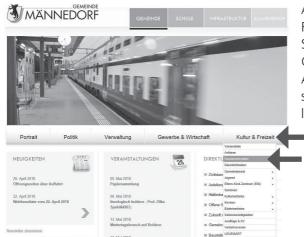
Der Gemeinderat erachtet die beantragte Revision der Gewässerabstandslinien als zweckmässig. Die Revision stärkt den Handlungsspielraum der Gemeinde und der Grundeigentümer für die künftige Nutzung der Grundstücke am Büelenbach.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen und fällt damit nicht in den Prüfungsbereich der RPK.

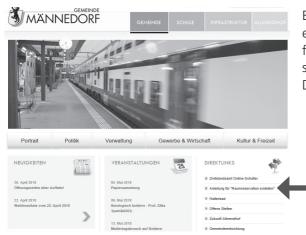
Informationen auf der Gemeindewebsite – Räume



Aufwww.maennedorf.chunterder Rubrik «Kultur & Freizeit»können Sie bequem Räumlichkeiten der Gemeinde Männedorf für Ihren Anlass online reservieren. Die Reservationen erfolgen ausschliesslich über das Internet.

Folgende Räumlichkeiten stehen für eine Buchung zur Verfügung:

- Gemeindesaal (klein und gross)
- Vereinsräume im Gemeindesaal)
- Villa Liebegg, Saal im Dachgeschoss
- Villa Liebegg, Jugendkeller
- Jugendhaus, Veranstaltungsraum



Eine detaillierte Anleitung wie Sie eine Reservation tätigen können, finden Sie auf der Hauptseite unserer Website unter der Rubrik: Direktlinks.

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Stimmberechtigung

Wenn Sie in Männedorf wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (früher hiess dies «entmündigt» oder «bevormundet»), sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Anfragen

Wenn Sie in Männedorf stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort.

Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht offen.

Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung

Sie können innerhalb von 5 Tagen nachdem der Beleuchtende Bericht (früher hiess dies «Weisung») an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt - und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt - oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie **innert 5 Tagen** nach der Veröffentlichung des Beschlusses **Stimmrechtsrekurs** erheben.

Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie **innert 30 Tagen** nach der Veröffentlichung des Beschlusses **Rekurs** erheben.

Anforderungen an eine Rekurs-Schrift

Die Rekurs-Schrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?

Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen zu senden.

Kosten

Die Kosten des Rekurs-Verfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

